

Inhaltsverzeichnis

Schulen

Verordnung
zur Verleihung eines Beinamens an die
Grundschule Stötten a.Auerberg
vom 9. Februar 2023
Gz.: RvS-SG44-5102-1/31.....29

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirk Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben
vom 9. Februar 2023
SG15/941-130

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 7. Februar 2023.....31

Regionaler Planungsverband Allgäu
Sitzung des Planungsausschusses 32

Regionaler Planungsverband Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 31. Januar 2023..... 33

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Allgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 27. Januar 2023..... 33

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 3. Februar 2023 35

Zweckverband für die Beseitigung tierischer
Nebenprodukte Aichach-Friedberg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 10. Februar 2023 35

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2022 bei

Schulen

Verordnung

**zur Verleihung eines Beinamens an die
Grundschule Stötten a.Auerberg**

**vom 9. Februar 2023
Gz.: RvS-SG44-5102-1/31**

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3
des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl.
S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt
durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308)
geändert worden ist, erlässt die Regierung von
Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Grundschule Stötten a.Auerberg wird ein
Beiname verliehen. Die Schule erhält die Be-
zeichnung „Auerberg-Grundschule Stötten
a.Auerberg“.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 2 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Grundschulen im Landkreis Ostallgäu vom 27. November 2012 (RABl. Schw. S. 190) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 in Kraft.

Augsburg, den 9. Februar 2023
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2023 S. 29

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirk Schwaben

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 9. Februar 2023 SG15/941-1

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 15.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), amtlich bekannt gemacht:

Die Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer A 303, während der Dienststunden (Montag mit Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

H a u s h a l t s s a t z u n g

Auf Grund des Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	950.618.900 €
--	---------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.409.900 €
--	--------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 für den Eigenbetrieb „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“ wird festgesetzt wie folgt:

im Erfolgsplan in den Erträgen auf	8.894.850 €
in den Aufwendungen auf	<u>8.406.950 €</u>
Jahresergebnis (Gewinn)	+ 487.900 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.655.000 €
--	-------------

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 16.500.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen werden in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz - BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22.04.2022 (GVBl. S. 150) und durch Art. 32 a Abs. 17 des Gesetzes vom 10.05.2022 (GVBl. S. 182) als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise im Bezirk Schwaben umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

640.779.845 € (Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat lt. Mitteilung vom 10.11.2022, SG 43 die endgültigen Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf:

Grundsteuer A	12.308.363 €
Grundsteuer B	213.299.867 €
Gewerbsteuer	998.279.775 €
Einkommensteuerbeteiligung	1.047.906.469 €
Umsatzsteuerbeteiligung	184.442.545 €
80 v.H. der Gemeindefürsorgeleistungen	366.581.680 €
	<u>2.822.818.699 €</u>

Der Umlagesatz der Bezirksumlage 2023 wird einheitlich auf

22,7 v.H.

der endgültigen Umlagegrundlagen 2023 festgesetzt (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG).

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Augsburg, den 9. Februar 2023
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABI. Schw. 2023 S. 30

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Vom 7. Februar 2023

Die am 25.11.2022 beschlossene Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu wird nachstehend bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, Rathaus-Altbau Zimmer 23 A, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von - 126.200,00 Euro

dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen von 144.600,00 Euro
und einem Saldo
(Jahresergebnis) von 18.400,00 Euro

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 126.200,00 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 144.600,00 Euro und einem Saldo von - 18.400,00 Euro

Kaufbeuren, den 7. Februar 2023
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 Euro und einem Saldo von 0,00 Euro

RABl. Schw. 2023 S. 31

Regionaler Planungsverband Allgäu**Sitzung des Planungsausschusses**

Am Mittwoch, den 22.03.2023, ab 10:00 Uhr findet im Sitzungssaal Neubau (1. Stock) des Rathauses Kaufbeuren, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 Euro und einem Saldo von 0,00 Euro

Tagesordnung

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 18.400,00 Euro.

1. Bekanntgaben

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

2. Haushalt des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
Überörtliche Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband für die Jahre 2012 bis 2020 / Behandlung der Prüfungsfeststellungen – Beschluss –

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

3. Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 – Wasserwirtschaft –
Information über den aktuellen Sachstand

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

4. Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“
Information über den aktuellen Sachstand

§ 5

(1) Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Haushaltsjahr 2023 eine Umlage von 0,04 Euro pro Einwohner erhoben. Die Umlage ist am 15. Mai 2023 fällig.

5. Verschiedenes

(2) Die Umlage beträgt für

Kaufbeuren, den 14. Februar 2023
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

a) die Stadt Kaufbeuren 1.775,92 Euro
b) die Stadt Kempten (Allgäu) 2.766,04 Euro
c) den Landkreis Lindau (B) 3.279,24 Euro
d) den Landkreis Oberallgäu 6.240,32 Euro
e) den Landkreis Ostallgäu 5.647,28 Euro
19.709,80 Euro

RABl. Schw. 2023 S. 32

Regionaler Planungsverband Augsburg

§ 4

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

Vom 31. Januar 2023

§ 5

I.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 6

§ 1

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

Augsburg, den 31. Januar 2023
Regionaler Planungsverband Augsburg

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

100.725,00 €

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender und 1. Bürgermeister

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

39.324,00 €

II.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 25.01.2023 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zi. Nr. 137, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

RABl. Schw. 2023 S. 33

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu**

§ 1

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Vom 27. Januar 2023

I.

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.869.300,00 €

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24.02.2004, S. 15, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu folgende Haushaltssatzung:

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.092.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf der
Verbandsumlage beträgt 2.050.200,00 €

Hiervon entfallen

auf die Verwaltungsumlage: 1.257.300,00 €
und auf die Investitionsumlage: 792.900,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge zu leisten:

Verbandsmitglied	Verwaltungsumlage	Investitionsumlage	Verbandsumlage 2023
	€	€	€
Stadt Kaufbeuren	155.877,61	98.302,20	254.179,81
Stadt Kempten (Allgäu)	224.603,87	141.643,53	366.247,40
Landkreis Lindau	237.796,01	149.962,98	387.759,00
Landkreis Oberallgäu	336.086,94	211.948,88	548.035,82
Landkreis Ostallgäu	302.935,57	191.042,40	493.977,97
	1.257.300,00	792.900,00	2.050.200,00

(3) Die Umlageberechnung im Einzelnen:

I. Verwaltungsumlage: 1.257.300,00 €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		419.100,00 €
Stadt Kaufbeuren	1/5	83.820,00 €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	83.820,00 €
Landkreis Lindau	1/5	83.820,00 €
Landkreis Oberallgäu	1/5	83.820,00 €
Landkreis Ostallgäu	1/5	83.820,00 €
		419.100,00 €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2021)		419.100,00 €
Stadt Kaufbeuren	45118	38.050,85 €
Stadt Kempten (Allgäu)	69053	58.236,75 €
Landkreis Lindau	82330	69.434,08 €
Landkreis Oberallgäu	157202	132.578,36 €
Landkreis Ostallgäu	143236	120.799,95 €
	496939	419.100,00 €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2017 - 2021)		419.100,00 €
Stadt Kaufbeuren	358	34.006,75 €
Stadt Kempten (Allgäu)	869	82.547,12 €
Landkreis Lindau	890	84.541,93 €
Landkreis Oberallgäu	1260	119.688,58 €
Landkreis Ostallgäu	1035	98.315,62 €
	4412	419.100,00 €

II. Investitionsumlage: 792.900,00 €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		264.300,00 €
Stadt Kaufbeuren	1/5	52.860,00 €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	52.860,00 €
Landkreis Lindau	1/5	52.860,00 €
Landkreis Oberallgäu	1/5	52.860,00 €
Landkreis Ostallgäu	1/5	52.860,00 €
		264.300,00 €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2021)		264.300,00 €
Stadt Kaufbeuren	45118	23.996,28 €
Stadt Kempten (Allgäu)	69053	36.726,25 €
Landkreis Lindau	82330	43.787,71 €
Landkreis Oberallgäu	157202	83.608,83 €
Landkreis Ostallgäu	143236	76.180,93 €
	496939	264.300,00 €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2017 - 2021)		264.300,00 €
Stadt Kaufbeuren	358	21.445,92 €
Stadt Kempten (Allgäu)	869	52.057,28 €
Landkreis Lindau	890	53.315,28 €
Landkreis Oberallgäu	1260	75.480,05 €
Landkreis Ostallgäu	1035	62.001,47 €
	4412	264.300,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 27. Januar 2023
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 29 (Stadtverwaltung) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 33

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 3. Februar 2023

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 177.000 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 500 EURO

zusammen in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 177.500 EURO

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das

Haushaltsjahr 2023 auf 158.300 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 30.06. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 29.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Neu-Ulm, den 3. Februar 2023
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Gunter Czisch
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung so lange bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, Augsburg Str. 15 in Neu-Ulm, während der Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus, bis diese durch die neue Bekanntmachung abgelöst wird.

RABl. Schw. 2023 S. 35

**Zweckverband für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte
Aichach-Friedberg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 10. Februar 2023

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit

Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 679.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 50.000 €

ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

- (1) Das Umlagesoll der Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 629.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage 2023 wird in folgenden Teilbeträgen fällig:
am 15.03., 15.05., 15.08. mit jeweils 157.200 € und am 15.11.2023 mit 157.400 €

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Aichach, den 10. Februar 2023
Zweckverband für die Beseitigung tierischer
Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86551 Aichach, Münchener Str. 9, Zimmer 034, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 35